

GEMEINDEAMT - Bürserberg

Boden 300

A- 6700 BÜRSEBERG

Tel. Nr. 05552/62708 Fax. Nr. 05552/66664

AZI. 813A/97

Bürserberg, 18.12.1997

VERORDNUNG über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Bürserberg (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürserberg hat mit Beschluß vom 11.12.1997 aufgrund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, LGBl. Nr. 10/1994 verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
 - d) die Sicherheit gefährden.
- 2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 3) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.
- 4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
 - a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle;
 - b) sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
 - c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine befugte Abfuereinrichtung als gefährliche Abfälle.

- d) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

§ 2 Hausabfälle

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u.dgl.) und „Restmüll“ (das sind zB. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehrrecht u. dgl.) zu übergeben.
- 3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.
- 4) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Container und Biotonne dürfen nur soweit angefüllt werden, daß diese noch geschlossen werden können.
- 5) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größere Wohnanlagen u.dgl. überdurchschnittlich große Mengen an Hausabfällen wöchentlich an, kann die Gemeinde für die Abfuhr des Restmülls eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist, daß die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Hausabfälle in die Fraktionen Restmüll und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restmüll einwandfrei gewährleistet ist. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.
- 6) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll sowie die Biotonne so instand zu halten und zu reinigen, daß die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- 7) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3 Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- 1) Das Abfuhrgebiet umfaßt die in der beim Gemeindeamt aufliegenden planlichen Darstellung ausgewiesenen Gebiete.

- 2) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Hausabfälle zu den nächstgelegenen Müllhöfen zu bringen.
- 3) Bei den Sammelstellen dürfen die Hausabfälle nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken bereitgestellt werden.

§ 4 Abfuhrplan

- 1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt (14-tägig) lt. Abfuhrplan - nach dem Bringsystem (Abholung nur bei den Sammelzentren bzw. bei Gastronomie). Die Abfuhr des Restmülls erfolgt (14-tägig - in Saisonen wöchentlich) lt. Abfuhrplan, jeweils am Donnerstag. Die Abfuhr beginnt jeweils um 07.00 Uhr. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- 2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5 Sperrige Hausabfälle

- 1) Sperrige Hausabfälle können bei der Hausmüllabfuhr übergeben werden.
- 2) Sperrige Hausabfälle sind gebündelt mit einer Wertmarke zu versehen. Die Sperrmüllwertmarke ist nach Bedarf im Gemeindeamt zu kaufen. Diese Wertmarke berechtigt, Sperrmüll bis zu 30 kg und in den Abmessungen bis zu 1,8 m Länge bei jeder Hausmüllabfuhr zur Abfuhr bereitzustellen.
Ist das sperrige Gut (z.B. Matratzen zusammengebunden) am Abfuhrtag mit einer Wertmarke der Gemeinde gekennzeichnet und zur Abfuhr bereitgestellt, wird es wie der Hausmüllsack entsorgt. Ist das sperrige Gut nicht nach Verordnung gekennzeichnet, bleibt es stehen.

§ 6 Verwertbare Altstoffe

- 1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- 2) Altpapier kann bei den fallweise stattfindenden Sammlungen gemeinnütziger Institutionen oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen entsorgt werden. Bei den Sammlungen der gemeinnützigen Institutionen, die jeweils bekanntgegeben werden, ist das Altpapier nach Zeitschriften und Kartonagen an den für die Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen bereitzustellen.
- 3) Verpackungsabfälle aus Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.
- 4) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.

In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 7 Problemstoffe

- 1) Problemabfälle können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemabfallsammlungen abgegeben werden.
- 2) Problemabfälle sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- 3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, idgF (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- 1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.
- 2) Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Hausabfällen, verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 9 Strafbestimmungen

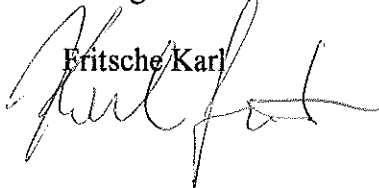
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988 idgF. mit Geldstrafen bis zu ATS 100.000,-- bestraft.

§ 10 Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 26.04.1989 und die Änderung der Abfuhrordnung vom 03.07.1991 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Eritsche/Karl



Amisanschlagtafel

angeschlagen: 22.12.97

abgenommen: 14.01.98

Gezeichnet: Bürgerbüro